

Ortsübliche Bekanntmachung: Waldwertermittlung Altheim – St. Peter, Abschnitt Altheim - Adlkofen

Für den geplanten 380-kV-Ersatzneubau Altheim – St. Peter beginnen ab 22. Oktober 2018 die **Wertermittlungen von Waldbeständen**. Die Vorortbegehungen finden- je nach Wetterverhältnissen- von Mitte Oktober 2018 bis März 2019 statt.

Ziel dieser Bewertung ist die Erfassung des Bestandswertes und der Hiebsunreife der Bäume auf den betroffenen Grundstücken, um damit den Waldbestand für eine faire Entschädigungszahlung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter bewerten zu lassen. Damit beauftragt ist der **Sachverständige Anton Braumandl, Gunthersteig 2a, 94034 Passau**.

Für die Ermittlung ist es erforderlich, dass Herr Braumandl die betroffenen Grundstücke betritt sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren wird. Es werden keine Bauarbeiten oder Ähnliches durchgeführt. Für einen reibungslosen Ablauf der Waldbewertung bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und deren Pächter, Herrn Braumandl den Zugang zum Waldgrundstück zu gestatten.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei diesen Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Lea Gulich
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: lea.gulich@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4650

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.